

Satzung

der „Initiative – ChaCK“ – Chancen für alle Coerder Kinder e.V.“ (Gegen Kinderarmut – für Coerde)

§ 1 Der **Verein führt den Namen** „Initiative ChaCK“ – Chancen für alle Coerder Kinder e.V.

Untertitel: ‚Gegen Kinderarmut – für Coerde‘

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
Sitz der Initiative ist Münster. Adresse: c/o Jochen Schweitzer, Allensteiner Str. 71,
48157 Münster. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.

§ 2 Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Zeck der Initiative:**

Die Initiative (Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, humanitäre, mildtätige und soziale Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 Satz 1, des § 53 und des § 58, Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

Zweck der Initiative ist im umfassenden Sinne des Begriffs die Bekämpfung und Reduzierung der Kinderarmut (soziale Armut, Bildungsarmut, Gesundheitsarmut, Bewegungsarmut, emotionale Armut, u.a.m.), vor allem im Stadtteil Coerde.

Im Einzelnen umfasst diese Bekämpfung der Kinderarmut:

- die Förderung der Erziehung und Bildung, z.B. durch Unterstützung bei Hausaufgaben, Lesestunden, Theaterkurse, durch Umweltkurse und pädagogisch begleitete Ausflüge in die Natur, Rieselfelder, Wälder u.a. sowie Beratung bei Bildungsangeboten, Unterstützung bei der Entwicklung von Kompetenzen, u.a.;
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch Patenschaften für arme Familien/Mütter und Kinder und damit verbundener Veranstaltungen, wie z.B. der Besuch von Kursen, Veranstaltungen, Ausflügen etc.;
- die Förderung des Gesundheitswesens durch gesunden Ernährung der Kinder, z.B. kostenloses gesundes Frühstück und Mittagessen und Gesundheitserziehung;
- die Förderung der Bewegungsfähigkeit und des Sports im Sinne der Jugendhilfe, z.B. durch Förderung von Sportkursen und Kursen zur Selbstbehauptung und des Selbstbewusstseins;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, z.B. durch Durchführung und Unterstützung von multi-kulturelle Veranstaltungen und der Arbeit von Kulturvermittlern;
- die Förderung des demokratischen Staatswesens, z.B. durch Finanzierung und Durchführung von Kursen und Gesprächen und das Einüben von demokratischen

Grundkompetenzen und Verhalten;

- die Förderung für Flüchtlingskinder auch im Sinne der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens und ihrer angeschlossenen Einrichtungen, z.B. durch Unterstützung der Kitas mit besonders hohem Anteil von unterstützungsbedürftigen Kindern bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen (Feste, Aufführungen, Ausflüge u.a.), sowie bei Reformmaßnahmen und Fortbildungen, die sonst staatlich nicht gefördert werden;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarmut, z.B. Vermittlung von Toleranz, Respekt, Solidarität sowie von Patenschaften u.a.
- die Förderung von Forschung über den Umfang, die Ursachen und Folgen der Kinderarmut sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen, also z.B. durch eine wissenschaftliche Begleitforschung der angestrebten Maßnahmen und Initiativen zur Reduzierung der Armut;
- Kontakte, Information- und Meinungs austausch mit Experten, Gruppen, Organisationen und Institutionen, die sich mit dem Problem der Armut und des Kinderschutzes, insbesondere mit der Reduzierung der Kinder- und Jugendarmut im umfassenden Sinne befassen.

§ 4 Die Initiative (Verein) ist **selbstlos tätig**; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Die **Mittel der Initiative** dürfen nur unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Initiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 7 **Mitglieder** der Initiative können natürliche Personen oder auch juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine mögliche Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, können die Bewerber Berufung an die Mitgliederversammlung bei der Mitgliederversammlung (MV) einlegen, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Die **Mitgliedschaft endet** durch Austritt, Tod oder Auflösung der Initiative. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele der Initiative schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftliche binnen eines Monats zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Von den Mitgliedern der Initiative werden **freiwillige Beiträge** erhoben. Jedes Mitglied gibt an, ob und welchen Beitrag es regelmäßig zahlen möchte. Mitgliedsbeiträge können auch immateriell durch ehrenamtliches Engagement, dienliche Sachmittel u.a. gegeben werden. Der Vorstand wird dazu Empfehlungen beschließen, ebenso über die Fälligkeit.

§ 10 Organe des Vereins sind

- **Die Mitgliederversammlung**
- **Der Vorstand**

§ 11 Die **Mitgliederversammlung (MV)**

Die MV ist das oberste Organ der Initiative (Verein). Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Auflösung der Initiative sowie weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der MV ist ein **Schriftführer** zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das **Stimmrecht** kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Satzungsänderungen und Auflösung der Initiative (Verein) können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der MV ist ein **Protokoll** anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden (erste/r Sprecher/in), dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Sprecher/in), dem/der Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Initiative (Verein) gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. In wichtigen Angelegenheiten und bei Beträgen über 1000,- € stimmen sie sich vorher ab.

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die MV wählt auf die Dauer von zwei Jahren ein oder zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung der Initiative

Bei Auflösung oder Aufhebung der Initiative oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, der diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke verwenden darf.

Münster, den 10.05.2019

Unterschriften des Vorstands und der Mitglieder der Gründungsversammlung vom 08.02.2019 sowie des Vorstands, der Versammlungsleitung und der Protokollführung der Mitgliederversammlung am 10.05., die mit 2/3 Mehrheit Änderungen der Gründungssatzung vom 08.02.2019 im Sinne der Präzisierung der Gemeinnützigkeit beschlossen hat.